

Satzung
zur 6. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen
vom 13.11.2019

(gültig ab 01.01.2025)

Rechtsgrundlage

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG),

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 18.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01921 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02205 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00018 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00771 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00010 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,04573 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00014 €

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.